

Ihre Vermögensübertragung. Sicher und steueroptimiert gestaltet.



Vermögen erhalten und für die Zukunft sichern.

Wie lässt sich Vermögen sichern?

Wie kann Vermögen gezielt an kommende Generationen übertragen werden?

„Vermögensübertragung“ heißt konkret:

Durch die Vermögensübertragung mit Versicherungen statt Geldbeträgen wird eine lebenslange Versorgung aufgebaut und nebenbei können erhebliche Steuervorteile genutzt werden, da diese einer günstigeren Bewertung unterliegen.

Ihre Vorteile einer Vermögensübertragung durch lebenslange Rentenzahlungen:

- ✓ Durch die günstige Bewertung von lebenslangen Rentenzahlungen schonen Sie Ihre Freibeträge zur Erbschaft- / Schenkungsteuer.
- ✓ Sie können die Freibeträge nach Ablauf von 10 Jahren erneut in voller Höhe nutzen. Dadurch kann die künftige Erbschaftsteuer deutlich reduziert oder gar vermieden werden.
- ✓ Sie nutzen erhebliche Steuervorteile, da die Rente lediglich in Höhe des günstigen Ertragsanteils der versicherten Person der Steuer unterworfen wird.
- ✓ Ein zusätzlicher Vorteil: Bei einer Schenkung wird der günstige Ertragsanteil der meist älteren versicherten Person mit übertragen.

Die Versicherungslösung zur Reduzierung der Erbschaft- / Schenkungsteuer.

Beispiel für:

Herr Klaus Meier, geb. 03.01.1947 (Erblasser / Schenkender)

Herr Stefan Müller, geb. 17.02.1971 (Erbe / Beschenkter)

Verwandschaftsgrad: Nefte; Freibetrag 20.000 €; Übertragungswert 100.000 €

Lösung:

Sofortbeginnende Rentenversicherung, Tarif SR, Versicherungsbeginn 1.1.2022

Einmalbeitrag 100.000 €; Beitragsrückgewähr 95 %, gar. Monatsrente 290,59 €

Versicherungsnehmer	Herr Klaus Meier
Versicherte Person	Herr Klaus Meier
Jährliche Gesamtrente ¹⁾	4.820 €
Steuerfreier Anteil (steuerpflichtiger Ertragsanteil in der Einkommensteuer 11 %)	89 %

Übertragung der Versicherung auf den Neffen Stefan Müller zum 01.12.2022.

Steuerliche Bewertung:

Jährliche Gesamtrente ¹⁾	4.820 €
Kapitalwertberechnung	4.820 € x Faktor 8,37 ²⁾ = 40.343 € Steuerwert

Vorteil durch günstigere Bewertung

**100.000 € - 40.343 €
= 59.657 €**

59.657 € werden (ohne Berücksichtigung des Freibetrages von 20.000 €, unterstellt, dass dieser bereits ausgeschöpft ist) steuerfrei auf den Neffen übertragen. Bei einem angenommenen Steuersatz von 20 % spart der Neffe rund 11.931 € Erbschaft- / Schenkungsteuer.

^{1,2)} Erläuterungen siehe Rückseite

Was passiert im Beispiel?

Der Neffe wird neuer Versicherungsnehmer des Vertrags. Die Rente wird ausgezahlt, solange der Onkel lebt. Im Todesfall des Onkels erhält der Neffe die vereinbarte Beitragsrückgewähr steuerfrei (Einmalbeitrag abzüglich garantierter Rentenzahlungen) ausgezahlt. Die Rente bleibt auch nach der Übertragung weiterhin zu 89% einkommenssteuerfrei, da auch der günstige Ertragsanteil mit übertragen wird.

Schenkungssteuerlicher Vergleich	Betrag	Steuersatz	Steuerschuld (Freibeträge bereits verwendet)
a) Barschenkung	100.000 €	20%	20.000 €
b) Schenkung Sofortrente	100.000 €	20%	8.067 €

Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Bitte beziehen Sie Ihren Steuerberater bzw. Notar für die Ermittlung der konkreten Steuersituation mit ein.

Ihr persönlicher **Vorschlag.** Zur steueroptimierten Vermögensübertragung.

Erblasser/Schenkender		Geburtsdatum	
Erbe/Beschenkter		Geburtsdatum	
Steuerklasse		Freibetrag	Euro

Ihr persönlicher Lösungsvorschlag

Übertragungswert	Euro	Rentengarantiezeit	Jahre	oder Beitragsrückgewähr	
Versicherungsbeginn		Gar. Monatsrente			Euro
Versicherungsnehmer		Versicherte Person			
Jährl. Gesamtrente ¹⁾	Euro	Steuerfreier Rentenanteil			%

Die Versicherungslösung zur Reduzierung der Erbschaft- / Schenkungsteuer! Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft.

Steuerliche Bewertung/Kapitalwertberechnung:

Jährl. Gesamtrente ¹⁾	Euro	x Faktor ²⁾	= Steuerwert	Euro
Übertragungswert	Euro	- Steuerwert	= Vorteil	Euro

Etwa Euro **werden steueroptimiert auf den Erben / Beschenkten übertragen.**

Bei einem Steuersatz von % **sparen Sie Erbschaftsteuer in Höhe von** Euro

§ 14 Bew. Gesetz - Vervielfältiger für Kapitalwertberechnung

Alter	Mann	Frau
60	12,852	13,889
61	12,600	13,658
62	12,340	13,421
63	12,074	13,173
64	11,803	12,917
65	11,525	12,652
66	11,239	12,378
67	10,951	12,095
68	10,652	11,795
69	10,349	11,490
70	10,036	11,175
71	9,715	10,851
72	9,393	10,517
73	9,059	10,174
74	8,718	9,820
75	8,370	9,457
76	8,022	9,084
77	7,669	8,702
78	7,303	8,310
79	6,938	7,908
80	6,567	7,502

Steuerklassen & Freibeträge der Erbschaft- / Schenkungsteuer.

Steuerklasse	Freibetrag	Freibetrag
Steuerklasse 1	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500 000 Euro
	Kinder, Stief- und Adoptivkinder	400 000 Euro
	Enkelkinder, wenn Elternteil verstorben	400 000 Euro
	alle anderen Enkel, Stiefenkel	200 000 Euro
	Eltern und Großeltern (im Erbfall)	100 000 Euro
Steuerklasse 2	Eltern und Großeltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder/-eltern, geschiedene Ehegatten	20 000 Euro
Steuerklasse 3	Onkel, Tante, Freunde, Lebensgefährten (nicht eingetragene)	20 000 Euro

Steuersätze im Rahmen einer Erbschaft / Schenkung

Vermögen bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75 000 Euro	7 %	15 %	30 %
300 000 Euro	11 %	20 %	30 %
600 000 Euro	15 %	25 %	30 %
6 000 000 Euro	19 %	30 %	30 %

¹⁾ Die in diesen Beträgen enthaltenen Überschusswerte können nicht garantiert werden. Sie sind nur als unverbindliche Beispiele anzusehen, wobei vereinfachend angenommen wurde, dass die derzeitigen Überschussanteilsätze (Stand 2022) während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen enthalten unsere unverbindlichen Beispielerrechnungen mit Erläuterungen zur Überschussbeteiligung, die Sie bei uns anfordern können.
Steigende Bonusrente

²⁾ Faktor gemäß § 14 Bew.Gesetz und BMF-Schreiben vom 04.10.2021 siehe Tabelle rechts.

Bei den Beschreibungen der Leistungen und steuerlichen Aussagen handelt es sich um vereinfachte Darstellungen. Steuerliche Informationen beruhen auf derzeit geltenden Steuervorschriften (Stand Februar 2021); künftige Änderungen sind möglich. Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsabschluss und der Versicherungsschein maßgebend.